



Kurzprotokoll der 66. Sitzung

Ausschuss für Kultur und Medien

Berlin, den 4. November 2024, 11:00 Uhr
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1
Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E.400

Vorsitz: Katrin Budde, MdB

Tagesordnung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten
Durchsetzung der Rückgabe von
NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut
BT-Drucksache 20/13258**

Federführend:
Rechtsausschuss

Mitberatend:
Ausschuss für Kultur und Medien

Berichtersteller/in:
Abg. Helge Lindh [SPD]
Abg. Ansgar Heveling [CDU/CSU]
Abg. Erhard Grundl [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]
Abg. Thomas Hacker [FDP]
Abg. Volker Münz [AfD]
Abg. Jan Korte [Die Linke]



b) **Beratende Kommission NS-Raubgut /
Schiedsgerichtsbarkeit**

Fachgespräch mit:

Dr. Christina Berking

Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel

Dr. Ulf Bischof

Rechtsanwalt

Daniel Botmann

Zentralrat der Juden in Deutschland

Rüdiger Mahlo

Jewish Claims Conference

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier

Beratende Kommission NS-Raubgut

Dr. Christoph J. Partsch

Rechtsanwalt

Dr. Agnes Peresztegi

Rechtsanwältin

Für die Bundesländer:

Staatsminister Timon Gremmels

Vorsitzender der Kulturministerkonferenz,
Hessischer Minister für Wissenschaft und
Forschung, Kunst und Kultur

Für die Bundesregierung:

Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und
Medien
Bundesministerium der Justiz



Anwesende Mitglieder des Ausschusses

Fraktion/Gruppe	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Budde, Katrin Lindh, Helge Schieder, Marianne	
CDU/CSU	Mörseburg, Maximilian Schenderlein, Dr. Christiane (digital)	Heveling, Ansgar
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Grundl, Erhard Tesfaiesus, Awet (digital)	
FDP	Hacker, Thomas	
AfD	Frömming, Dr. Götz	Münz, Volker
Die Linke	Korte, Jan	



Vor Eintritt in die Tagesordnung

Die **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und die Zuschauer/-innen vor den Bildschirmen, gibt organisatorische Hinweise und erläutert den geplanten Ablauf. Sie weist darauf hin, dass Abg. Jan Korte (Die Linke) im Vorfeld darum gebeten habe, die Sitzung zu verschieben, da Unterlagen fehlten. Dieser Vorschlag habe keine Mehrheit gefunden. Die Vorsitzende begrüßt die Sachverständigen (SV) und erläutert den geplanten Ablauf der beiden Fachgespräche. Sie verweist auf die Beschlüsse des jüngsten Spitzengesprächs zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden und betont die Wichtigkeit der Debatte.

Tagesordnungspunkt 1

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Durchsetzung der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut BT-Drucksache 20/13258

Die **Vorsitzende** erklärt, dass keine schriftliche Stellungnahme der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) vorliege, da die Ressortabstimmung noch nicht abgeschlossen sei, und erteilt Dr. Andreas Görgen, Leitender Beamter bei der BKM, das Wort für die Einführung.

Dr. Andreas Görgen (BKM) sagt eingangs, es gehe um zwei unterschiedliche Rechtsbereiche. Es gelte zum einen, entsprechend dem Koalitionsvertrag auf der Ebene des bürgerlichen Rechts weiterzukommen. Dazu gehörten die drei Elemente einheitlicher Gerichtsstand, Verjährungseinrede und Auskunftsanspruch. Zum anderen gebe es laut Koalitionsvertrag ein weiteres großes Vorhaben, das mit der Stärkung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (Beratenden Kommission NS-Raubgut) umschrieben sei. Dabei gehe es um eine bessere Umsetzung der Grundsätze der

Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden (Washingtoner Prinzipien).

Herr Dr. Görgen geht auf einige Absätze der Washingtoner Prinzipien detailliert ein und betont die Notwendigkeit, faire und gerechte Lösungen außerhalb bzw. in Ergänzung des Rechtssystems in alternativen Streitbeilegungsmechanismen zu erzielen.

Mit den Ländern sei man zu einer sehr guten Lösung gekommen, was an drei Punkten festzumachen sei: die ermöglichte einseitige Anrufbarkeit, die ausgeglichene Zusammensetzung der Gremien und die Herstellung der bundesweiten Einheitlichkeit beim Streitbeilegungsmechanismus. Man habe einen großen Fortschritt erzielt.

Stuart E. Eizenstat habe sich jüngst in dem Sinne geäußert, dass er die Vereinbarung von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften sehr wohl zur Kenntnis genommen habe, und angekündigt, dass die Conference on Jewish Material Claims Against Germany (Jewish Claims Conference, JCC) den Prozess weiter sehr eng begleiten werde.

Herr Dr. Görgen bedankt sich abschließend bei allen am Prozess Beteiligten. Nun sei man auf Ebene der Länder und des Bundes in den Ressortabstimmungen, die exekutive Arbeit sei noch nicht beendet.

Die Vorsitzende leitet in die Fraktionsrunde über.

Abg. **Ansgar Heveling** (CDU/CSU) lobt die Bundesregierung für den Versuch, die rechtlichen Probleme in den Griff zu bekommen. Die Frage sei, ob der Gesetzentwurf zu einer Verbesserung der rechtlichen Situation führe. Herr Mahlo und Herr Botmann verträten beide die Position, dass ein Restitutionsgesetz als Lex specialis die Lösung sein müsse. Wo das Problem des vorliegenden Gesetzentwurfes liege und ob dieser tatsächlich zu einer Verbesserung führe, sollen beide beantworten.



Eine weitere Frage geht an Frau Dr. Berking, die in ihrer Stellungnahme urteilt, dass der Auskunftsanspruch, die Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes und die Aufhebung der Verjährung leerliefen, und bisher der Kunsthandel ausgleichend gewirkt habe. Der Aspekt soll vertieft werden. Weiterhin interessiert, ob sich die Situation durch das geplante Gesetz ändern werde.

Abg. **Helge Lindh** (SPD) sagt, es sei begrüßenswert und überfällig, dass das im Koalitionsvertrag genannte Vorhaben – Stichworte Gerichtsstand, Verjährung, Informationsanspruch – umgesetzt würde. Es sei ein beschämender Umstand, dass Deutschland den Opfern noch immer nicht auch nur annähernd Gerechtigkeit widerfahren lasse. Es gehe um Gerechtigkeit für die Nachfahren. Fundamentale Punkte seien die Themen Ersitzung, Beweislastumkehr und Nachweis der Bösgläubigkeit. Herr Mahlo und Herr Botmann sollen mit Blick auf die Washingtoner Prinzipien aus der Sicht der Opfer den Gesetzentwurf beurteilen.

Ob der Gesetzentwurf hinreichend ausfalle und wenn nein, was fehle, möge Herr Dr. Partsch beantworten und insbesondere zu den Themen Ersitzung, Entschädigung und Rückzahlungsregelung Stellung nehmen.

Abg. **Volker Münz** (AfD) sagt, seiner Fraktion sei die Herstellung von Rechtsfrieden wichtig. Es sei untragbar, dass auch nach 80 Jahren noch nicht alle Eigentumsfragen geklärt seien. Das sei für alle Beteiligten unbefriedigend. Es sei von etwa 600.000 geraubten Kunstwerken auszugehen. Wie viele Fälle noch ungeklärt seien, soll Herr Mahlo angeben.

Abg. **Thomas Hacker** (FDP) bemerkt eingangs, dass es fast 80 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs darum gehe, wo immer es möglich sei, Raub anzuerkennen und rückgängig zu machen. Wie sie die Neuerungen des Gesetzes – Einschränkung des Leistungsverweigerungsrechts, Normierung des Auskunftsanspruchs und zentraler Gerichtsstand – bewerte, möge Frau Dr. Peresztegi sagen.

Alle Sachverständigen sollen zum Thema Lex specialis Stellung nehmen und herausarbeiten, welche Vorteile dies gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwurf hätte. Weiterhin interessiert, wie die Ausweitung der Pflicht bei der Provenienzforschung bewertet wird und ob diese eine Erweiterung des Auskunftsanspruchs mit sich bringe. Zudem soll gesagt werden, wie dabei ein Interessenskonflikt der involvierten Wissenschaftler/-innen ausgeschlossen werden könne, wenn sie Werke im eigenen Haus beurteilen müssten.

Abg. **Jan Korte** (Die Linke) kritisiert, dass der vorgelegte Gesetzentwurf unwirksamer Etikettenschwindel sei. Es gebe kein umfassendes Restitutionsgesetz und keine nachhaltige Stärkung der Beratenden Kommission NS-Raubgut, die richtig gewesen wäre. Man kümmere sich lediglich um fünf Prozent der geraubten Kunstgüter. Das sei inakzeptabel. Abg. Korte richtet seine Fragen an Prof. Dr. Papier. Worin er den Ertrag des vorgelegten Gesetzentwurfes sehe und inwiefern dieser der langjährigen Forderung nach einem Restitutionsgesetz entspreche, soll gesagt werden.

Abg. **Erhard Grundl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) hält die Weiterentwicklung der Beratenden Kommission NS-Raubgut zu einer Schiedsgerichtsbarkeit für einen Schritt in die richtige Richtung. Bei der Restitution von NS-Raubgut gehe es nicht nur um eine Eigentumsrückübertragung. Es gehe um den Versuch, Gerechtigkeit herzustellen und einen echten Rechtsanspruch für die Nachkommen zu schaffen. Einige Beschlüsse stünden noch aus: eine Schiedsordnung und ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern. Herr Dr. Görgen soll erläutern, was für das Gesamtsystem noch fehle und wann damit zu rechnen sei. Herr Mahlo möge erklären, welche Bedeutung der Gesetzentwurf für die Schiedsgerichte habe. Die Bedeutung einer Aufhebung der Verjährung und Ersitzung für die Rechte der Opferseite soll Dr. Peresztegi ausführen.

Die Vorsitzende bittet die Sachverständigen, im ersten Fachgespräch auf die Fragen zum Gesetzentwurf und im zweiten Fachgespräch zur Schiedsgerichtsbarkeit und zur Beratenden



Kommission NS-Raubgut zu antworten. Die Vorsitzende erteilt das Wort für die Antworten.

Dr. Christina Berking (Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel) bemerkt eingangs, dass sich alle um schnelle Gerechtigkeit für die Opfer bemühen müssten. Deshalb sei die Frage der Beweislast wichtig. Je weiter die Zeit fortschreite, desto schwieriger sei es, einen Beweis zu führen.

Das geplante Gesetz befördere nicht die Restitution, sondern es behindere sie. Die Stellungnahmen der Sachverständigen zeigten einhellig, dass das Gesetz kaum einen Anwendungsbereich haben werde, da der gutgläubige Erwerb weiterhin existiere. Solange dieser bestehe, könnten die Opfer vor dem Landgericht Frankfurt die Herausgabe eines Werkes nicht verlangen. Sie würden unterliegen. Werde den jetzigen Besitzern vom Landgericht somit mitgeteilt, dass sie über das Werk frei verfügen könnten, da sie die Eigentümer seien, sei eine Lösung unmöglich.

Im Kunsthandel werde aktuell der gutgläubige Erwerb stets vorab geprüft. Handeln dürfe man nur mit Dingen, die gutgläubig erworben worden seien. Erst nach der Prüfung widme man sich der Frage, ob ein Werk NS-verfolgungsbedingt abhanden gekommen sei. Häufig gehe es wegen Schwierigkeiten bei der Beweislast um die Frage, wie hoch die Wahrscheinlichkeit sei, dass ein Werk abhanden gekommen sei. Man trete in Verhandlungen ein und häufig bestehe die Lösung darin, dass das Werk verkauft und der Verkaufserlös zwischen dem heutigen Eigentümer und den Verfolgten bzw. ihren Erben aufgeteilt werde. Für die Aufteilung existiere eine Bandbreite, je nach Sachverhalt.

Es sei problematisch, dass nun ein paralleles System aufgebaut werde. Rechtlich sauber hingegen sei die Aufhebung des gutgläubigen Erwerbs. Dadurch entstünden jedoch Entschädigungspflichten, vor denen sich der Gesetzgeber scheue.

Statt eines Gerichts werde nun ein Schiedsgericht zuständig sein, statt eines Gesetzes solle es einen

Bewertungsrahmen geben. Bisher überzeuge der Kunsthandel häufig die Eigentümer und trete als Vermittler auf. In Zukunft solle es einen Anspruch auf Auskunft geben. Der Kunsthandel müsse den Namen des heutigen Besitzers eines Kunstwerks nennen. Dies könne dazu führen, dass dieser aus Angst vor Druck und vor medialer Berichterstattung das Werk nicht mehr in den Verkauf geben werde.

Es gebe weitere negative Folgen. Derzeit erledige der Kunsthandel die Provenienzforschung auf eigene Kosten. Dies könnten Wirtschaftsunternehmen jedoch nur tun, wenn sich der Aufwand anschließend durch einen Verkauf amortisiere. Wenn nun plötzlich das Landgericht Frankfurt oder andere Gerichte tätig würden, und dadurch Anspruchsteller direkt mit den heutigen Eigentümern verbunden würden, sei der Kunsthandel als Vermittler raus. Er habe dann kein Interesse mehr an der Vermittlung.

Frau Dr. Berking verweist auf die in ihrer Stellungnahme genannten Zahlen. Diese zeigten, dass das Verfahren im Kunsthandel augenblicklich gut funktioniere, auch wenn es Unzufriedenheiten gebe.

Die Sachverständige rechnet nicht mit einem Restitutionsgesetz, da dadurch Entschädigungspflichten entstünden. Daher solle man an der derzeitigen Situation nichts verändern. Keinesfalls solle man durch das geplante Gesetz, das die Namensnennung beinhalte, den Kunsthandel ausschalten und Anspruchsteller und heutige Eigentümer direkt miteinander in Verbindung setzen. Man gefährde die große Masse an Fällen, die augenblicklich im Kunsthandel gelöst würden. Dass sich heutige Eigentümer nicht auf eine Lösung einließen, sei die Ausnahme. Frau Dr. Berkings Fazit lautet: Das geplante Gesetz werde die Praxis der Restitution schädigen und nicht fördern.

Dr. Ulf Bischof (Rechtsanwalt) beginnt mit den Worten, dass das Gesetz keinen neuen Anspruch schaffe. Es schränke jedoch die Verteidigung gegen einen noch bestehenden Herausgabeanspruch ein. Das Eigentum müsse auch nach 80



Jahren weiterhin bei den Betroffenen liegen, sonst könnten sie keinen Anspruch geltend machen. Das sei regelmäßig aber nicht der Fall, da es die Ersitzung und den gutgläubigen Erwerb in der öffentlichen Versteigerung gebe.

Die Gesetzesänderung verbessere die Lage der Betroffenen nur in ausgewählten, sehr engen Fallkonstellationen, aber nicht grundsätzlich.

Den Auskunftsanspruch beurteile er anders. Allein die Möglichkeit der Verhandlung vor einem Gericht könne den einen oder anderen dazu bewegen, sich freiwillig vorher zu vergleichen. Dies sei auch in anderen Ländern Standard. Es sei nicht so, dass dadurch Kunst eher im Ausland statt in Deutschland eingeliefert werde. Dr. Bischof verweist auf große Kunsthandelsplätze wie beispielsweise New York. Auch dort könne man Auskunft über den Einlieferer verlangen.

Er habe Bedenken gegen den Anspruch auf Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen. Der Verwaltungsaufwand stehe in keinem Verhältnis zu den zurückzuerlangenden Leistungen.

Richtig wäre, den gutgläubigen Erwerb zukünftig auszuschließen und die Entschädigung zu regeln. Das sei sogar für die Eigentümer von Raubkunst wirtschaftlich betrachtet nicht nachteilig, da diese bereits jetzt einen Teil des Eigentums bei einer Einigung aufgäben und dafür nicht entschädigt würden.

Daniel Botmann (Zentralrat der Juden in Deutschland) bemerkt, man müsse sich zwei große Komplexe vor Augen führen: NS-Raubgut, das bei staatlichen Institutionen gehalten werde und NS-Raubgut in der Hand Privater. Im Zusammenhang mit dem geplanten Gesetz rede man über NS-Raubkunst in staatlichen Einrichtungen. Es regle nicht die einseitige Anrufbarkeit im Hinblick auf private Halter von NS-Raubkunst. Das bedeute, die Hälfte des Problems werde damit nicht gelöst. Private Halter könnten nur durch zusätzliche gesetzliche Regelungen zur Herausgabe verpflichtet werden.

Daher benötige man dringend ein Restitutionsgesetz, mit dem auch private Halter zur Beteiligung an einem Verfahren verpflichtet würden. Nur so könne man entsprechend der Washingtoner Prinzipien zu fairen und gerechten Lösungen kommen. Nach rund 80 Jahren sei es schier unmöglich, die Bösgläubigkeit zu beweisen. Deswegen sei es ein sinnvoller Schritt, den guten Glauben auszuschließen.

Für ein Restitutionsgesetz benötige man auch eine Gerichtsbarkeit. Es solle reguläre Verfahren mit klaren Regelungen in Bezug auf die Beweislast, die Ersitzung und den guten Glauben geben. Dies sei ein Weg hin zu einem Rechtsfrieden.

Rüdiger Mahlo (Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Jewish Claims Conference, JCC) schließt sich seinem Vorredner an und fordert ebenfalls ein umfassendes Restitutionsgesetz. Am heutigen Tag lägen lediglich Änderungen in einigen Gesetzen vor. Auf zwei Punkte wolle er vertiefend eingehen. Erstens: Im Gesetzentwurf fehlten die Aufhebung der Ersitzung bzw. die Nicht-Möglichmachung des gutgläubigen Erwerbs im Bereich NS-Raubkunst. Positiv sei hingegen, dass die Einrede der Verjährung beschränkt werden solle.

Herr Mahlo geht auf die Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf die Opfer ein und thematisiert zunächst die Schiedsgerichtsbarkeit. Politische Veränderungen auf Länderebene könnten zu Problemen führen, wenn man nur die Verjährung regele, nicht aber Änderungen beim Punkt Ersitzung vornehme. Mit dem geplanten Gesetzentwurf verschiebe man das Problem auf eine formale Ebene. Inhaltliche Fragen, was mit einem Werk passiert sei, spielten keine Rolle.

Für die Ersitzung benötige man nur eine Glaubhaftmachung des guten Glaubens, was häufig einfach sei. Beispielsweise könne eine Person sagen, sie habe ein Werk geerbt und wisse nichts darüber. Die Opferseite jedoch müsse die Bösgläubigkeit beweisen, was nach über 80 Jahren nahezu unmöglich sei.



Herr Mahlo kritisiert weiterhin, dass sich durch das geplante Gesetz ein Anwalt der Opferseite, der vor Gericht gehe, schadenersatzpflichtig machen könne.

Sodann geht der Sachverständige auf den Auskunftsanspruch ein. Dieser sei wichtig und eine Minimalvoraussetzung. Es existiere ein Fall, in dem Opfern durch den Kunsthandel mit der Berufung auf den Datenschutz keine Auskunft über einen Verkäufer erteilt worden sei, während zugleich ein Angebot für eine Auskunft gegen Bezahlung gemacht worden sei. Das zeige, dass das jetzige System nicht funktioniere.

Sodann kommt Herr Mahlo auf die in der Stellungnahme des Kunsthandels genannten Zahlen zu sprechen. Die Branche werde nicht zusammenbrechen, würde der Auskunftsanspruch durchgesetzt. Falls dies dennoch geschehe, müsse man sich die Frage stellen: „Wie viel NS-Raubkunst in privater Hand gibt es in Deutschland?“.

Es sei die Zahl von 600.000 Kunstgegenständen als NS-Raubkunst genannt worden. In der Lost-Art-Datenbank fänden sich 70.000 Fälle in der Kategorie NS-Raubkunst. Es handele sich um 70.000 Verdachtsfälle. Die Hälfte davon hätten Museen dort eingetragen. Darunter seien sehr wenige Picassos oder van Goghs. Es handele sich in der Regel um Kunstgegenstände von geringem Wert. Es gehe weniger um finanzielle Werte als um Gerechtigkeit.

Abschließend bittet Herr Mahlo um die Aufhebung der Möglichkeit der Ersitzung in dem geplanten Gesetz.

Herr Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Beratende Kommission NS-Raubgut) sagt, der Gesetzentwurf sei ein Etikettenschwindel. Das Gesetz würde leerlaufen, da in der Praxis keine Anwendungsfälle ersichtlich seien – bis auf wenige Ausnahmen. Der Grund sei, dass Herausgabeansprüche nach § 985 BGB nach geltendem Zivilrecht ausgeschlossen seien – von kleinen Ausnahmen abgesehen. Das beruhe auf der Möglichkeit der Ersitzung, mit der ein originärer

Rechtserwerb nach § 937 BGB möglich sei.

Sogar in der Begründung des Justizministeriums zu dem Regierungsentwurf sei zu lesen, dass das Gesetz keine Anwendungsfälle haben werde, da der Vorrang der Rückerstattung gelte. Herausgabeansprüche zivilrechtlicher Art, insbesondere aus § 985 BGB, seien wegen des Vorrangs und der Exklusivität des Rückerstattungsrechts in der Vergangenheit ausgeschlossen gewesen und auch nach wie vor ausgeschlossen. Daran habe sich nichts geändert.

Prof. Dr. Papier schildert einen Fall, in dem der Bundesgerichtshof zwar anders entschieden habe. Dies sei jedoch eine Ausnahme gewesen, da es sich um ein verschollenes Objekt gehandelt habe.

Der Gesetzentwurf wolle eine erleichterte Durchsetzbarkeit von Ansprüchen erreichen, die es nach geltendem deutschen Zivilrecht jedoch nicht gebe. Der Gesetzentwurf sei peinlich. Ein Gesetz zu beschließen, das im Wesentlichen keine Anwendung finden werde, erzeuge Erwartungen bei den Opfern und ihren Nachkommen, die nicht erfüllt werden könnten.

Nötig wäre stattdessen ein Bundesgesetz, das Rückgabeansprüche oder die Voraussetzungen für neue Rückgabeansprüche formuliere – präzise und rechtsstaatlich korrekt. Über diese Ansprüche müsse entschieden werden können. Das setze voraus, dass man sich mit Fragen der Entschädigung befasse. Eine Änderung des materiellen Rechts werde unausweichlich sein.

Mit dem geltenden Zivilrecht, auf das der Regierungsentwurf aufbauen wolle, komme man in der Restitution von NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgütern nicht weiter. Die geplanten Regelungen zum Gerichtsstand und dem Auskunftsanspruch sollten zwar dazu dienen, zivilrechtliche Ansprüche und deren Geltendmachung zu erleichtern. Doch wenn diese Ansprüche nicht bestünden, seien diese Regelungen sinnlos.

Prof. Dr. Papier plädiert zum Schluss für einen



großen Wurf. Was vorgelegt worden sei, sei nicht einmal ein kleiner Wurf.

Dr. Christoph J. Partsch (Rechtsanwalt) weist darauf hin, dass in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Medien am 11. März 2024 bereits von allen Sachverständigen ein Restitutionsgesetz gefordert worden sei. Das liege jedoch nicht vor. Der Anwendungsbereich des geplanten Gesetzes werde sich auf ein Prozent der betroffenen Kunstgüter erstrecken und selbst in diesen Fällen sei mit einer Abweisung der Klage zu rechnen.

Problematisch sei die Beweislast. Der NS-verfolgungsbedingte Entzug könne meist nicht bewiesen werden. Daran könnten sämtliche Ansprüche scheitern.

Dr. Partsch hält den geplanten Auskunftsanspruch für sinnvoll und im Interesse des Kunsthandels. Damit könne die Fungibilität von Werken hergestellt werden, weil es zu einem Ausgleich kommen könne. Wichtiger sei jedoch, dass die öffentliche Hand die bestehenden Auskunftsansprüche gegen die öffentliche Hand verbessere. Dort existiere eine Vielzahl von Raubkunstwerken bzw. Raubkunstverdachtsfällen.

Dr. Partsch thematisiert die Forderungen nach Rückzahlung von Rückerstattungsleistungen. Es sei obszön, dass diese geltend gemacht werden können sollen. Ihm sei unklar, wie man sie berechnen wolle. Die Regelung sichere lediglich Planstellen und führe zu Frust auf allen Seiten. Zudem führe sie zu einem Zwang zur Veräußerung.

Folgendes sei zu tun: Die Ersitzung müsse abgeschafft und die Beweislast geändert werden. Wenn dies nicht umgesetzt werde, seien alle anderen Regeln wirkungslos. Zudem müsse die Verjährung aufgehoben werden und an etwas anknüpfen, das leicht darstellbar sei.

Werde das BGB durch den Bund entsprechend geändert, seien die Beratende Kommission NS-Raubgut oder die Schiedsgerichte nicht not-

wendig. Es handele sich vielmehr um alternative Wege. Abschließend wirbt Dr. Partsch für ein Restitutionsgesetz.

Dr. Agnes Peresztegi (Rechtsanwältin) weist darauf hin, dass sie seit etwa 20 Jahren in den Deutschen Bundestag komme, um immer wieder dieselbe Problematik zu besprechen. Es mache ihr Mut, dass sich Deutschland weiterhin bemühe, das Verfahren der Rückgabe von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut weiter zu verbessern.

Bisherige Regelungen zur Entschädigung bei NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut könnten gleichwohl lediglich als Flickwerk bezeichnet werden. Echte Verpflichtungen hingen im Wesentlichen von finanziellen Verpflichtungen ab. Für ein allgemeines Restitutionsgesetz seien finanzielle Verpflichtungen erforderlich.

Der aktuelle Entwurf rede sehr vorsichtig um den heißen Brei herum: Es gehe darum, Antragstellern eine Möglichkeit zu bieten, sich zu melden und ihre Kunstwerke zu beanspruchen, ohne dass eine finanzielle Verantwortung dafür übernommen werde. Da nur wenige Fälle von dem geplanten Gesetz betroffen sein würden, sei dies der falsche Weg.

Ein weiteres Problem bestehe darin, dass nur unzureichende Daten vorlägen. Das Augenmerk werde lediglich auf die 23 Fälle gelegt, die die Beratende Kommission NS-Raubgut behandelt habe. Tatsächlich gebe es über 2.000 erfolgreiche Fälle in Deutschland. Keine Studie habe bisher diese Fälle untersucht. Dr. Peresztegi bietet an, den Anwesenden dazu weitere Informationen zukommen zu lassen.

Es sei die falsche Herangehensweise, sich auf einzelne Fälle zu konzentrieren. Stattdessen müsse ein allgemeinerer Ansatz verfolgt werden, wenn man historische Gerechtigkeit wolle. Nötig sei ein umfassendes System, das den aktuellen Haltern von Kunst eine Rückgabe ohne weitere Verfahren ermögliche. Sie sei in Sorge, dass die löblichen Maßnahmen vieler Kulturinstitutionen in Zukunft



verhindert werden könnten.

Ohne ein umfassendes Restitutionsgesetz werde man keinen Rechtsfrieden erreichen. Frankreich habe beispielsweise folgenden Weg eingeschlagen: Dort würden die Gesetze von vor 1945 so ausgelegt, dass jeder für bösgläubig erachtet werde.

Dr. Peresztegi appelliert an die Anwesenden, ein umfassendes Gesetz zu erlassen und entsprechende Gelder vorzuhalten.

Zur geplanten Auskunftregelung führt die Sachverständige Folgendes aus: Das Problem sei, dass Auktionshäuser Auskünfte erteilen müssten. Dr. Peresztegi äußert ihre Sorge, dass der Kunsthandel durch die geplante Regelung Schwierigkeiten haben werde, Kunstwerke zu übergeben.

Tagesordnungspunkt 1

b) Beratende Kommission NS-Raubgut/ Schiedsgerichtsbarkeit

Die Vorsitzende bemerkt, dass die Beschlüsse aus dem Spitzengespräch zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden bekannt seien. Dokumente über den Bewertungsrahmen und die Ausgestaltung der Schiedsordnung lägen jedoch noch nicht vor und seien insofern noch gestaltbar.

Sie dankt der Beratenden Kommission NS-Raubgut, die auf einer schwierigen Grundlage viele Jahre versucht habe, das Beste zu tun. Ihre Erfahrungen würden in die Veränderungen mit einfließen. Sie erteilt das Wort für die Fragen.

Abg. Ansgar Heveling (CDU/CSU) fragt alle Sachverständigen, wie zufrieden Sie mit den Ergebnissen seien, wo Ergänzungsbedarf bestehe und wann mit dem Ergebnis der Ressortabstimmungen zu rechnen sei, sodass etwas Konkretes vorliege.

Abg. Helge Lindh (SPD) fragt im Zusammenhang mit den geplanten Regeln für die Provenienzforschung nach dem Umgang mit Fällen, in denen Opfer und Eigentümer nicht ermittelt werden könnten.

Herr Mahlo möge die Transformation der Beratenden Kommission NS-Raubgut zur Schiedsgerichtsbarkeit im internationalen Vergleich beurteilen. Staatsminister (StM) Timon Gremmels soll die wichtigsten Aspekte für die Länder schildern.

Abg. Katrin Budde (SPD) sagt, dass die finanziellen Mittel seitens der Länder ab 2026 eingeplant seien. Wie die Übergangszeit geregelt werden solle, möge erläutert werden.

Abg. Volker Münz (AfD) fragt Herrn Prof. Dr. Papier zum einen nach seiner Kritik an der Abschaffung der Beratenden Kommission NS-Raubgut und der Einrichtung einer Schiedsgerichtsbarkeit sowie zum anderen, wie die Umwandlung der Beratenden Kommission NS-Raubgut in eine entscheidende Kommission aussehen könne.

Abg. Thomas Hacker (FDP) wünscht sich eine kritische Einschätzung zu den Zielen der Reform, zum zurückliegenden Weg und zu Vorschlägen zur weiteren Gestaltung.

Abg. Jan Korte (Die Linke) präzisiert, er habe einen Antrag auf Vertagung des Tagesordnungspunktes 1 b gestellt. Das Fachgespräch sei eine Farce. Die BKM verhalte sich gegenüber den Sachverständigen und den Abg. respektlos, da sie die Unterlagen zur Schiedsgerichtsbarkeit nicht vorgelegt habe. Daher werde er keine fachlichen Fragen stellen. Herr Dr. Görgen soll mitteilen, warum die Unterlagen heute nicht vorlägen und wann sie zugänglich gemacht würden.

Abg. Erhard Grundl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) interessiert die Bewertung der Ziele der Reform und welche Gestaltungsmöglichkeiten die Sachverständigen noch sähen. Weiterhin möchte er von StM Gremmels und Dr. Görgen wissen, was dagegen spreche, parallel zum aktuellen Prozess das Thema Restitutionsgesetz aufzugreifen.

Die Vorsitzende leitet in die Antwortrunde über.



Staatsminister Timon Gremmels (Hessischer Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur) dankt der Beratenden Kommission NS-Raubgut für ihre Arbeit und die Zusage, bis zum Inkrafttreten der Schiedsgerichtsbarkeit weiterzuarbeiten.

Das vorliegende Ergebnis des Spitzengesprächs der BKM mit 16 Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden sei etwas Besonderes. Sein Dank gelte auch Herrn Botmann und Herrn Mahlo sowie den durch sie vertretenen Organisationen, die mitverhandelt hätten. Die Gespräche seien nicht leicht gewesen.

Geplant sei, nach zehn Entscheidungen bzw. spätestens nach drei Jahren eine Evaluierung vorzunehmen. Wichtig sei der Pool der Personen, aus denen das Schiedsgericht paritätisch besetzt werde. Wichtig sei ebenfalls, dass es jeweils ein Vorverfahren geben solle. Nur wenn es dort zu keiner Einigung komme, solle sich ein Schiedsverfahren anschließen. Die Entscheidungen des Schiedsverfahrens könnten gerichtlich überprüft werden. Das Verfahren sei auch für Private offen.

Die Länder würden sich dem Verfahren stellen. Nachdem die kommunalen Spitzenverbände gesagt hätten, sie ließen sich darauf ein, gehe er davon aus, dass die Kommunen zeitnah eine solche Entscheidung trafen.

StM Gremmels sichert Abg. Korte zu, dass er oder sein Nachfolger im Amt des Vorsitzenden der Kulturministerkonferenz (Kultur-MK) erneut dem Ausschuss für Fragen zur Verfügung stünden, sobald die Unterlagen vorlägen.

Zur Frage der Finanzierung erläutert StM Gremmels, dass eine jeweils hälftige Finanzierung ab dem Jahr 2026 durch Bund und Länder vereinbart worden sei. Alle Landeskabinette müssten dem noch zustimmen. In der Übergangszeit werde die Beratende Kommission NS-Raubgut weiter tätig sein. Vorstellbar sei, dass der Bund das erste Jahr finanziere. Das müsse diskutiert werden.

Zu klären sei weiterhin, wo das Schiedsgericht angesiedelt werde. Es biete sich Magdeburg an, da es dort bereits eine entsprechende Einrichtung gebe. Durch die Schiedsverfahren werde man zu schnelleren Entscheidungen kommen. Die Evaluierung solle zeigen, was funktioniere und was nicht.

Der Prozess der Verhandlungen sei sehr lehrreich gewesen, er habe die Sorgen, Nöten und Ängste der Seite der Opferverbände besser kennengelernt, dafür und für den konstruktiven Dialog danke er.

StM Gremmels betont, dass die Entscheidungen auf einer breiten und parteipolitisch übergreifenden Basis getroffen worden seien. Er zählt weitere Beteiligte auf. Man gehe zuversichtlich voran.

Dr. Christina Berking (Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel) sagt, das Schiedsgericht sei im Wesentlichen auf Museen ausgerichtet. Private könnten es auf freiwilliger Basis anrufen, wenn beide Seiten zustimmten. Der Bewertungsrahmen sei ebenfalls auf Museen ausgerichtet. Die Sammler und der Kunsthandel hätten nicht mit am Tisch gesessen. Entsprechend falle die Besetzung des Schiedsgerichts aus.

Ob die Option durch Privatpersonen genutzt werde, hänge auch von der Neutralität und Objektivität der Entscheidungen ab. Der Beratenden Kommission NS-Raubgut sei häufig vorgeworfen worden, dass sie zu restitutionsfreundlich entscheide.

Sodann geht Dr. Berking auf den von Herrn Mahlo geschilderten Fall der Auskunftsverweigerung eines Kunsthändlers ein. Sie äußert Verständnis für die Verärgerung und weist darauf hin, dass es sich um Einzelfälle handle. Es gehe nun um die Frage, ob man ein Gesetz für diese Ausnahmefälle mache und dabei in Kauf nehme, dass gute Lösungen nach der bisherigen Praxis im Kunsthandel unmöglich würden.

Sie halte es für menschlich, dass jemand ein Werk aus dem Verkauf zurückziehe, wenn er ein



Anwaltschreiben befürchte und Sorge habe, dass der Fall öffentlich werden könne. Sie treibe die Sorge um, dass dies geschehen könne.

Dr. Berking kommt auf die Bösgläubigkeit zurück. Die Beweislast liege nicht vollständig auf der jüdischen Seite, wie ein Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zeige. Auch diejenigen, die sich auf gutgläubigen Erwerb beriefen, müssten die Erwerbsumstände nachweisen. Das sei oft schwierig, da der gutgläubige Erwerb in der Regel in der Kette der Vorbesitzer/-innen stattgefunden habe. Oft seien beispielsweise Erbengemeinschaften betroffen oder Menschen, die den Gegenstand erst vor kurzem erworben hätten und den Tatbestand der Ersitzung nicht erfüllten. Schwierigkeiten bei den Beweisen existierten auf beiden Seiten.

Dr. Berking kommt auf die in ihrer Stellungnahme genannten Zahlen zu sprechen. Gegenstände, die in den Kunsthandel kämen, seien in der Regel keine Werke von musealem Rang. Eine von ihr durchgeführte Umfrage zeige, dass die Werke im Durchschnitt ungefähr 60.000 Euro wert seien. Sie schätze das Volumen der restitutionswürdigen Werke im Deutschen Kunsthandel grob auf insgesamt 2 Mio. Euro.

Ein Restitutionsgesetz sei allerdings nicht auf Deutschland zu beschränken. Wegen der damit verbundenen Entschädigungspflicht würden voraussichtlich auch Werke aus dem Ausland in Deutschland eingeliefert werden.

Dr. Ulf Bischof (Rechtsanwalt) bemerkt, eine Stellungnahme zu dem Für und Wider eines Schiedsverfahrens sei ausgesprochen schwierig, wenn die zugrundeliegenden Beschlusspapiere nicht vorlägen. Es gehe schließlich um das Kleingedruckte. Er verstehe die Beschlüsse des Spitzengesprächs am 9. Oktober 2024 so, dass die Papiere ebenfalls beschlossen worden seien. Insofern überrasche es ihn, dass noch etwas offen sein solle.

Man könne daher nichts bewerten. Es lasse sich nur abstrakt sagen, dass eine Abweichung von der bisherigen Praxis durch die neuen Bewertungs-

kriterien schwierig wäre – insbesondere eine Abweichung von der Praxis der Beratenden Kommission NS-Raubgut. Wenn es zu einem Rückschritt komme, sende dies das schwierige politische Signal aus, dass Restitution künftig restriktiver gehandhabt werden solle.

Es bestehe die Sorge vor einer Verzögerung. Dr. Bischof erinnert an die zurückliegenden Schritte: Im September 2023 habe es geheißen, dass die Länder und die BKM im Herbst Beschlüsse fassen wollten. Im Dezember 2023 sei gesagt worden, man wolle und werde die Reform bis zum Frühjahr 2024 umsetzen. Am 13. März 2024 habe es dann geheißen: Die Schiedsgerichtsbarkeit komme bis spätestens Jahresende 2024. In den Beschlüssen vom 9. Oktober 2024 stehe „im Laufe des Jahres 2025“. Die Dinge würden immer weiter verschoben.

Da viele Antragsteller nur noch eine begrenzte Lebenszeit hätten, müsse es schneller vorangehen. Der Januar des Jahres 2025 sei unter Umständen noch akzeptabel. Wenn man jedoch Mitte des Jahres hören werde, dass die Verwaltungsabkommen noch nicht geschlossen seien oder einige organisatorische Voraussetzungen noch geschaffen werden müssten, dann reiche das nicht. Man müsse bedenken, dass die Verfahren erst im Anschluss beginnen könnten; zu Entscheidungen komme es erst in einigen Jahren.

Daniel Botmann (Zentralrat der Juden in Deutschland): Unter der Voraussetzung, dass noch kein Restitutionsgesetz vorliege und bis dahin ein effektiveres Verfahren ermöglicht werden solle, habe seine Organisation an den Gesprächen zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden teilgenommen.

Zur Beratenden Kommission NS-Raubgut wolle er vorab Folgendes sagen: Sie habe nach bestem Wissen und Gewissen versucht, die ihr vorgelegten Fälle einer fairen und gerechten Lösung zuzuführen. Rund 20 Fälle seien entschieden worden, was in 20 Jahren nicht sehr viel sei. Die Schuld dafür liege nicht bei der Beratenden Kommission NS-Raubgut. Vielmehr liege die geringe Zahl an der Art und Weise, wie das Verfahren ausgestaltet



sei. So komme es etwa nur dann zu einer Verhandlung, wenn beide Seiten sich dem Verfahren unterwürfen.

Nun komme man bei NS-Raubkunst in staatlichen Einrichtungen zu einer einseitigen Anrufbarkeit, was einen Fortschritt darstelle. Dieser müsse auch für NS-Raubgut in privater Hand erreicht werden.

Man dürfe nicht vergessen, dass man von Anspruchsberechtigten spreche, für die die Shoah einen tiefen Einschnitt in die Familiengeschichte darstelle und deren Vertrauen in das deutsche Rechtssystem nicht uneingeschränkt bestehe.

Insofern sei die paritätische Besetzung des Schiedsgerichts richtig und konsequent: auf der einen Seite die staatlichen Stellen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände, auf der anderen Seite Experten, die durch die jüdischen Opferverbände benannt würden. Schließlich habe ein Schiedsgerichtsverfahren das Ziel, zu einem befriedenden Ergebnis zu kommen.

Problematisch blieben die Punkte, die unter Tagesordnungspunkt 1 a benannt worden seien: Die Beweislast und die Ersitzung. Diese änderten sich auch nicht durch das Schiedsgerichtsverfahren. Ein Schiedsgerichtsverfahren sei gleichwohl ein richtiger Schritt hin zu einem Restitutionsgesetz. Aber die genannten Probleme würden damit nicht gelöst.

Es solle an einigen Stellen im Bewertungsrahmen zu Erleichterungen kommen, was gut sei. Doch werde weiterhin ein Restitutionsgesetz benötigt, um die Sachverhalte vollumfänglich zu lösen.

Rüdiger Mahlo (Conference on Jewish Material Claims Against Germany, Jewish Claims Conference, JCC) stellt fest, dass die Claims Conference bereits in der Vergangenheit ein Raubkunstgesetz gefordert habe, das sowohl die Privaten als auch die öffentlichen Einrichtungen umfassen müsse. Es sei Usus gewesen, dass jede Art von NS-Unrecht hierzulande über ein Gesetz geregelt worden sei. Warum, fragt Herr Mahlo,

solle es im Fall von NS-Raubkunst anders sein?

Der von der Kultur-MK getroffene Beschluss sei ein moralisches Minimum, hinter das man nicht mehr zurückgehen könne. Es handele sich um einen ersten Schritt, weitere müssten folgen, um das Restitutionsgeschehen positiv zu beeinflussen. Dazu gehörten zum einen die Verwaltungsabkommen bzw. die Beschlüsse, die getroffen werden müssten, um die Prozesse in Gang zu setzen. Damit verbunden sei die Frage, wann dies passiere und was im Jahre 2025 unter welchen Voraussetzungen geschehe. Herr Mahlo stellt zudem die Frage, was passiere, wenn ein Land oder eine Kommune den Beschluss nicht annehmen wolle.

Ein weiterer Schritt seien die Gesetzesänderungen, die im Deutschen Bundestag beschlossen werden müssten. Die Ersitzung müsse aufgehoben und es müssten andere Regelungen für den gutgläubigen Erwerb gefunden werden. In spätestens drei Jahren müsse man sich erneut zusammensetzen und sehen, was verbesserungswürdig sei.

Die Beratende Kommission NS-Raubgut könne nichts dafür, dass sie lediglich 24 Fälle in über 20 Jahren entschieden habe. Das System sei das Problem gewesen, insbesondere der Zugang. Die geschaffenen Regelungen, wie beispielsweise die Erleichterungen bei der Beweislast, seien personen- und gremienunabhängig. Herr Mahlo erinnert sich, dass die Beratende Kommission NS-Raubgut zu Beginn ihrer Tätigkeit eher „restitutionsvorsichtig“ eingeschätzt worden sei. Nun gebe es den Vorwurf der Restitutionsfreundlichkeit. Das sehe er nicht, vielmehr seien die Entscheidungen richtig und akzeptabel.

Nun hoffe man, dass das geplante Gremium durch den Bewertungsrahmen unabhängig von der Besetzung handeln werde, die sich durch politische Verhältnisse ändern könne.

Sodann spricht Herr Mahlo den Kunsthandel an. Er verstehe, dass der gutgläubige Erwerb die Grundlage für Lösungen sein müsse. Der Weg der Erwerbung sei aber keine komplizierte Sache.



Man habe ein Werk meist entweder im Kunsthandel erworben oder es geerbt. Der wesentliche Punkt sei die Frage, ob man gewusst habe, dass es sich um NS-Raubkunst handle. Man müsse das Nicht-Wissen jedoch nicht beweisen, um als gutgläubig zu gelten. Die Gegenseite müsse jedoch das Wissen beweisen.

Sodann kommt Herr Mahlo auf den von ihm geschilderten Fall der Auskunftsverweigerung durch einen Kunsthändler zu sprechen. Er kritisiere nicht, dass der Händler sich auf den Datenschutz berufen habe, sondern den Erpressungsversuch im Nachgang. Diese Fälle existierten. Die Auswirkungen des geplanten Auskunftsanspruchs auf den Kunsthandel sieht Herr Mahlo grundsätzlich positiv.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier (Beratende Kommission NS-Raubgut) antwortet auf die Frage, ob sich die Lage der Opfer und ihrer Nachkommen durch die Schiedsgerichtsbarkeit verbessere. Er bezweifle dies. Es komme nun zu einer „kleinen“ Lösung unterhalb eines Restitutionsgesetzes mit dem Hauptziel der einseitigen Anrufbarkeit. Diese sei mit viel geringerem Aufwand erreichbar, nämlich auf Basis der jetzt geltenden Regelungen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit führe zu neuen Problemen. Diese setze strukturell eine zweiseitige Verfahrenseinleitung per definitionem voraus. Schließlich beruhe das Schiedsgerichtsverfahren auf einer Schiedsvereinbarung und damit einer Zustimmung zum Verfahren durch zwei Seiten. Bund, Länder und kommunalen Spitzenverbände wollten die Zweiseitigkeit nun durch sogenannte stehende Angebote sämtlicher Träger von Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand erreichen, die von den Anspruchstellern jederzeit angenommen werden könnten. Die Abgabe dieser Angebote solle in einem Verwaltungsabkommen geregelt werden. Bund und Länder verfügten aber nur über eine sehr kleine Anzahl von eigenen Kultureinrichtungen. Der Löwenanteil der Museen stehe in der Trägerschaft der Kommunen.

Prof. Dr. Papier zeigt sich skeptisch ob der Zustimmung aller kommunalen Träger. Er zitiert sinngemäß aus einer Pressemitteilung der Kultus-

ministerkonferenz vom 9. Oktober 2024. Darin stehe, dass Länder und kommunale Spitzenverbände auf die Kommunen zugehen und diese aufforderten, für ihre Einrichtungen stehende Angebote abzugeben.

Die Rechtsfigur der Schiedsgerichtsbarkeit beruhe auf der Zustimmung beider Seiten. Nun werde versucht, diese zu erzielen. Der Weg sei nicht leichter, als Veränderungen bei Fortbestand der Beratenden Kommission NS-Raubgut zu erreichen.

Es dränge sich stattdessen ein anderer Weg auf: der einer rechtsverbindlich ausgestalteten Restitution unter Fortentwicklung der Verfahren vor einer unabhängigen Kommission, die eine entscheidende Kommission sein müsse. Dazu bedürfe es eines Restitutionsgesetzes.

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände wollten jedoch offensichtlich an der unzulänglichen Form einer Ausgestaltung der Restitution durch eine rechtlich unverbindliche Soft-Law-Lösung festhalten. Diese Lösung sei unter anderem deshalb unzulänglich, weil jetzige private Eigentümer oder privatrechtliche Einrichtungen von Kulturgütern nach wie vor außen vor blieben.

Nun solle es einen Bewertungsrahmen geben, der kein Gesetz, sondern eine politisch-moralische Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand sei. Auf dieser Basis solle das Schiedsgericht entscheiden. Nach der Zivilprozessordnung diene ein schiedsgerichtliches Verfahren jedoch dazu, über Rechtsansprüche zu entscheiden. Diese gebe es aber derzeit nicht, und die Bundesregierung denke auch nicht daran, solche zu schaffen.

Man wolle jetzt nichts Halbes und nichts Ganzes erreichen. Man wolle eine private gerichtliche Instanz zur Beurteilung moralisch-politischer Selbstverpflichtungen der öffentlichen Hand einführen. Das sei eine merkwürdige Konstruktion.

Es sei gesagt worden, dass sich die Beratende Kommission NS-Raubgut bereiterkläre, so



lange weiterzuarbeiten, bis eine Schiedsgerichtsbarkeit stehe. Der Aufbau werde Zeit und Geld kosten sowie personelle Ressourcen erfordern. Er könne dazu nur sagen: Die Beratende Kommission NS-Raubgut habe über die Fortsetzung ihrer Arbeit noch nicht befunden. Bereits jetzt stelle man fest, dass ausgeschiedene Mitglieder durch die geplante Abschaffung seit geraumer Zeit nicht ersetzt werden könnten. Er sei sich daher nicht sicher, ob die Beratende Kommission NS-Raubgut unter diesen Umständen weitermachen wolle.

Dr. Christoph J. Partsch (Rechtsanwalt) sagt, die Diskussion Schiedsgericht/Beratende Kommission NS-Raubgut sei überflüssig, sobald ein Restitutionsgesetz verabschiedet werde. Könne die Exekutive dieses nicht vorgelegen, schlage er die Beauftragung einer qualifizierten Anwaltskanzlei vor, die innerhalb von zwei Wochen ein ordentliches Gesetz vorlegen könne.

Zwischenruf

Er begreife nicht, dass bei einem allgemeinen übereinstimmenden Willen zu einem Restitutionsgesetz nicht einmal ein Gesetz zur Erleichterung der Restitution in entsprechender Qualität vorgelegt werde.

Es sei wichtig, dass die Provenienzforschung zentralisiert und transparenter gemacht werde. Derzeit regle das jedes Museum für sich. Dadurch komme es zu einer parteilichen Forschung, die keine echte Forschung sei, und in die man kaum Einblick erhalte.

Er habe Schwierigkeiten, über die Schiedsgerichtsbarkeit zu sprechen, da ihm die entsprechenden Unterlagen nicht vorlägen. Dr. Partsch erinnert an den Widerstand gegen Schiedsgerichte im Rahmen von bilateral investment treaties (BIT). Dort sei argumentiert worden, dass diese intransparent und teuer seien. Nun sei die Frage, ob sich transparente und günstige Schiedsgerichte schaffen ließen. Dies entscheide sich mit dem Verfahren und der materiellen Grundlage. Bei dem Verfahren komme es darauf an, wer der Präsident des Schiedsgerichts werde.

Auf der materiellen Ebene brauche man einen Rechtsrahmen. Den kenne man nicht. Deshalb könne er darüber kaum etwas sagen. Letztendlich seien dazu dieselben Anmerkungen zu machen wie zu einem Restitutionsgesetz: Wenn man keine Änderungen bei den Punkten Ersitzung, gutem Glauben und der Beweislast vornehme, dann mache ein Schiedsgericht keinen Sinn.

Im BGB müssten die sinnvollen Regelungen – die alle Sachverständigen befürworteten – eingeführt werden. Das sei einfach und der Bund könne es alleine tun. Dann benötige man die alternativen Wege Beratende Kommission NS-Raubgut oder Schiedsgerichtsbarkeit nicht.

Wolle man stattdessen die alternativen Wege gehen, müssten diese Einrichtungen ordnungsgemäß eingerichtet und mit einer Verfahrensordnung und einer materiellen Ordnung ausgestattet sein. Eine Evaluation sei sinnvoll.

Dr. Agnes Peresztegi (Rechtsanwältin) bedauert, dass StM Gremmels die Sitzung bereits verlassen habe. Man habe nicht die Möglichkeit gehabt, die Pläne zur Schiedsgerichtsbarkeit ausführlich zu diskutieren.

Sie teile die Bedenken von Prof. Dr. Papier bezüglich der Fortsetzung der Arbeit der Beratenden Kommission NS-Raubgut. Frau Dr. Peresztegi appelliert an die BKM, im Austausch mit der Jewish Claims Conference und dem Zentralrat der Juden in Deutschland die freien Positionen gemeinsam zu besetzen. Es dürfe keinen Leerlauf geben.

Sie finde es problematisch, die neue Einrichtung Schiedsgericht zu nennen, da es sich vielmehr um ein Sondergericht handele. Schließlich würden nicht eigene Schiedsrichter mitgebracht und Regelungen vereinbart. Die Antragsteller hätten unabhängig davon, wer die Richter benenne, das Gefühl, dass sie vor ein deutsches Gericht treten müssten. Diesem Schritt stünden sie möglicherweise nicht positiv gegenüber.



Frau Dr. Peresztegi zeigt sich skeptisch bezüglich der einseitigen Anrufbarkeit. Sie habe erlebt, wie die damalige BKM StMn Prof. Monika Grütters seinerzeit die einseitige Anrufbarkeit der Beratern der Kommission NS-Raubgut versprochen habe. Diese sei nicht umgesetzt worden. StM Gremmels glaube möglicherweise, dass alle Gemeinden und Städte dem geplanten Verfahren zustimmten, doch bleibe fraglich, was geschehe, wenn dies nicht der Fall sei. Es sei problematisch, dass es keine Möglichkeit gebe, Einrichtungen in die neue Organisation zu zwingen.

Ein Restitutionsgesetz würde zumindest einen Großteil der Probleme lösen. Dr. Peresztegi spricht eine dann möglicherweise fällige Entschädigung durch die Bundesregierung an. Sie erinnert daran, dass die Schweizer Regierung nach dem Zweiten Weltkrieg nicht anders handeln können, als ihre eigenen Bürger für den Verlust von Kunstwerken zu entschädigen, die sie an Frankreich zurückgeben hätten müssen. Deutschland habe der Schweizer Regierung Kompensationen gezahlt. Frau Dr. Peresztegi schildert den Fall des schweizer Raubkunsthändlers Emil Bührle, der mit der Entschädigung später Kunstwerke habe zurückkaufen können.

Vor diesem Hintergrund sei möglicherweise der Wunsch einiger Antragsteller und Geschädigter aufgekommen, dass Deutschland zukünftig einen höheren moralischen Anspruch anlegen und Kompensationen für etwas zahlen solle, das aufgrund deutscher Taten geschehen sei.

Einem schnelleren Verfahren stünden Probleme bei der Provenienzforschung eher im Wege als die Klärung der Ansprüche. Man müsse darüber sprechen, wie die Forschung effektiver, schneller und gerechter gestaltet werden könne. Zwar könnten private Eigentümer Gelder vom Deutschen Zentrum Kulturgutverluste beantragen. Wenn jedoch eine jüdische Gemeinde Eigentum verloren habe, habe sie keinen Anspruch auf Gelder. Das sei verwunderlich.

Man müsse zudem berücksichtigen, dass die meisten Ansprüche auf kleine, nicht besonders wertvolle Objekte erhoben würden. Den meisten

Personen widerfahre keine Gerechtigkeit, da sie kostspielige, umständliche Verfahren scheuten.

Sie hoffe, dass diejenigen, die nach einem höheren moralischen Anspruch handeln wollten, weiterhin das Richtige tun könnten.

Dr. Görgen (BKM) dankt Prof. Dr. Papier für zahlreiche Gespräche und die tatkräftige Unterstützung in der Übergangszeit. Er fühle sich in der Sache vielem, was Prof. Dr. Papier gesagt habe, nahe und habe angenommen, man sei bereits in diese Richtung gegangen. Er wolle die Gespräche dazu bei anderer Gelegenheit erneut vertiefen.

Dr. Görgen spricht über die Zeitabläufe: Im Oktober 2023 habe es die ersten Beschlüsse von Bund, Ländern und kommunalen Gebietskörperschaften gegeben. Im März 2024 seien weitere Beschlüsse gefolgt, doch sei man nicht fertig geworden. Einigungen im Föderalismus über mehrere Ebenen dauerten bisweilen länger, als sich die Bundesregierung das vorstelle. Er nehme die Kritik gerne entgegen.

Nun wolle man den Prozess zu einem guten Ende führen. Dazu gehöre auch, dass die Ressortabstimmungen abgeschlossen sein müssten. Dafür bitte er um Verständnis. Auch StM Gremmels habe gesagt, dass in den Ländern die Kabinette mit der Angelegenheit zu befassen seien. Dass man sich bereits zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden geeinigt habe, sei eine Leistung, die zur Kenntnis genommen werden könne.

Herr Mahlo habe gesagt, das Erreichte sei das ethische Minimum. Gideon Taylor, der Präsident der JCC, habe in einer Pressemitteilung im Oktober 2024 von einem Fortschritt gesprochen. Dr. Görgen betont, dass man dem Ziel, gerechte und faire Lösungen zu finden, einen Schritt nähergekommen sei. Das könne man auch anerkennen. Er wünsche sich, dass man in allen – auch kritischen – Gesprächen frage: Was dient der Sache?

Ruth Schröder (Bundesministerium der Justiz,



Leiterin Abteilung 1, Bürgerliches Recht) dankt allen Anwesenden. Zum einen gehe es um das Inhaltliche/Materielle. Es gehe um die Frage, was der Gesetzentwurf für die Punkte Verjährung, Auskunftsanspruch und Gerichtsbarkeit bedeute. Prof. Dr. Papier habe im Hinblick darauf den Gesetzentwurf verrissen. Sie hingegen komme zu dem Ergebnis, dass der Gesetzentwurf abbilde, was im Koalitionsvertrag stehe, und einen Ansatz darstelle, um zu mehr Gerechtigkeit zu kommen. Er eröffne neue Wege. Insbesondere der Auskunftsanspruch öffne Türen für diejenigen, die bisher keinen Zugang zu Erkenntnissen von abhanden gekommenen Kunstwerken hätten.

Es sei die Sorge geäußert worden, ein Verfahren nach den neuen Regeln könne hoffnungslos sein und der Anwalt, der ein solches Mandat annehme, müsse mit einer Entschädigungsverpflichtung rechnen. Das könne man so nicht sehen. Frau Schröder dankt Frau Dr. Berking, die aufgezeigt habe, wie differenziert der Vortrag vor Gericht sein müsse. Es gebe eine sekundäre Vortragslast.

Die Beratung innerhalb der Regierung zu der Frage, wie die Beratende Kommission NS-Raubgut durch ein Schiedsverfahren ersetzt werden solle, sei noch nicht abgeschlossen.

Schluss der Sitzung: 13:13 Uhr

Katrin Budde, MdB
Vorsitzende